

© DRSC e.V.	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	56. IFRS-FA / 26.01.2017 / 14:15 – 15:15 Uhr
TOP:	03 – Änderungen an IFRS 2 – weiteres Vorgehen
Thema:	Entscheidung über Erarbeitung eines Anwendungshinweises
Unterlage:	56_03_IFRS-FA_IFRS2_AH_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
56_03	56_03_IFRS-FA_IFRS2_AH_CN	Cover Note
56_03a	56_03a_IFRS-FA_IFRS2_AH_DRSC	Bisherige DRSC-Aktivitäten
56_03b	56_03b_IFRS-FA_IFRS2_AH_Inhalt	Möglicher Inhalt des Anwendungshinweises
56_03c	56_03c_IFRS-FA_IFRS2_AH_amendment	Änderungen an IFRS 2 nicht öffentlich

Stand der Informationen: 13.01.2017.

2 Ziele der Sitzung

- 2 Der IFRS-FA soll entscheiden, ob das DRSC eine Verlautbarung zu IFRS 2 in Form eines Anwendungshinweises herausgibt. Falls der Fachausschuss dies bejaht, sollen die Inhalte der Verlautbarung besprochen werden.

3 Stand des Projekts

- 3 Der IASB hat am 20. Juni 2016 den Standard *Classification and Measurement of Share-based Payment Transactions, Amendments to IFRS 2* veröffentlicht. Gegenstand der Änderungen sind Klarstellungen in Bezug auf
- 1) die Behandlung von Ausübungsbedingungen bei der Bewertung der zu erfassenden Verbindlichkeit im Rahmen von anteilsbasierten Vergütungstransaktionen, die in bar erfüllt werden (*cash-settled Share-based Payments (SBP)*),



- 2) die Bilanzierung von in Eigenkapitalinstrumenten erfüllten anteilsbasierten Vergütungs-transaktionen (*equity-settled* SBP) mit sogenannten Nettoerfüllungsvereinbarungen (*net settlement features*) sowie
 - 3) die Bilanzierung von *cash-settled* SBP, deren Bedingungen nach Beginn der Erdienungsperiode geändert werden und die infolgedessen ab dem Änderungszeitpunkt als *equity-settled* SBP klassifiziert werden.
- 4 EFRAG hat am 14. Dezember 2016 seine Indossierungsempfehlung an die EU-Kommission übermittelt. In der Empfehlung spricht sich EFRAG für eine vollständige Übernahme aus. Mit der Indossierung ist in der zweiten Jahreshälfte 2017 zu rechnen. Die Änderungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.
- 5 Der IFRS-FA hat sowohl die Aktivitäten des IASB als auch der EFRAG eng verfolgt. Bereits in seiner Stellungnahme an den IASB zum Standardentwurf ED/2014/5 vom November 2014 und zuletzt im Fragebogen zur Auswirkungsstudie der EFRAG hat das DRSC die Neuregelung zu den Nettoerfüllungsvereinbarungen problematisiert. Detaillierte Ausführungen dazu können der Sitzungsunterlage **56_03a** entnommen werden.
- 6 In der 54. Sitzung des IFRS-FA wurde zur Diskussion gestellt, ob das DRSC einen Anwendungshinweis herausgibt, um die verbleibenden Unsicherheiten in Bezug auf die praktische Anwendung der Neuregelung zu Nettoerfüllungsvereinbarungen zu adressieren. Eine Entscheidung wurde vor dem Hintergrund der Neukonstitution des IFRS-FA nicht getroffen.

4 Vorliegende Unterlagen und Fragen an den IFRS-FA

- 7 Die Sitzungsunterlage **56_03a** beschreibt die neue Regelung des IFRS 2 zum Thema Nettoerfüllungsvereinbarungen und die Aktivitäten des DRSC während des *Due Process* des IASB und während des Indossierungsprozesses der EFRAG. Darüber hinaus enthält die Unterlage **56_03a** eine Begründung für die Erarbeitung eines Anwendungshinweises durch das DRSC.
- 8 In der Sitzungsunterlage **56_03b** wird der Inhalt des ggf. zu erarbeitenden Anwendungshinweises diskutiert.

Fragen an den IFRS-FA

1. Soll das DRSC einen Anwendungshinweis zu IFRS 2 erarbeiten, der die Bilanzierung von Ausgleichszahlungen aufgrund zu viel einbehaltener Eigenkapitalinstrumente bei Nettoerfüllungsvereinbarungen zum Gegenstand hat?
2. Falls ja, hat der IFRS-FA Anmerkungen zum Inhalt des Anwendungshinweises (siehe Unterlage **56_03b**)?